

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at

Burgenländische Gebietskrankenkasse

Die Burgenländische Gebietskrankenkasse verlautbart gemäß § 44 Abs. 3 ASVG:

Festsetzung von Trinkgeldpauschalien für Friseure

Für die bei der Burgenländischen Gebietskrankenkasse versicherten DienstnehmerInnen und Lehrlinge (mit Ausnahme der Angestellten, der kaufmännischen Lehrlinge und der mittätigen Ehegatten), die in Betrieben beschäftigt sind, die der Wirtschaftskammer Burgenland, Innung für Friseure, angehören, werden für die Bemessung der allgemeinen Beiträge für Trinkgelder Pauschbeträge festgesetzt:

I.

1. Erhöhung des monatlichen Trinkgeld-Pauschales für Friseure/Friseurinnen auf € 70,--;
2. für teilzeitbeschäftigte DienstnehmerInnen, wenn deren monatliche Arbeitszeit unter der im Kollektivvertrag festgelegten Monatsarbeitszeit liegt, der der tatsächlichen monatlichen Arbeitszeit entsprechende aliquote Teilbetrag des unter Ziffer 1 angeführten Betrages;
3. für tageweise Vollbeschäftigte sowie als ständige Wochenendaushilfen tätige DienstnehmerInnen der Betrag von € 3,50 für jeden Arbeitstag;
4. für Lehrlinge der Betrag von € 22,-- für den Kalendermonat.

II.

Die nach Punkt I. Z. 1, 2 und 4 in Betracht kommenden Beträge sind auch für die Zeiten anzuwenden, in denen der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin bzw. Lehrling im Betrieb nicht anwesend war (z.B. Krankheit, Urlaub, u.a.).

III.

Diese Festsetzung gilt ab 1. Jänner 2008. Die zuletzt in Geltung gestandene Festsetzung von Trinkgeldpauschalien für Friseure/FriseurInnen (Amtliche Verlautbarung Nr. 130/2005 vom 19. November 2005) tritt mit Wirksamkeit der neuen Festsetzung außer Kraft.

Diese Festsetzung wurde vom Vorstand der Burgenländischen Gebietskrankenkasse am 13. März 2007 beschlossen. Vor der Festsetzung wurden angehört:

1. Die Gewerkschaft vda, Landessekretariat Burgenland;
2. die Wirtschaftskammer Burgenland, Innung der Friseure.

*

Der Obmann:

Grafl

Der leitende Angestellte:

Moder